



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. September 2010

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, S. 94 ff.) 317	251 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 318
249 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 317	252 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 318
250 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann 318	253 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 318

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, S. 94 ff.)

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Universitätsstr. 58, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 11. August 2010 dargelegt, dass die Horster Straße in Gelsenkirchen, auf der die Straßenbahnlinie 301 verkehrt, umgestaltet werden soll. Ziel dieses Vorhabens ist eine deutliche Verbesserung beim Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für mobilitätseingeschränkte Einwohner, eine Verstärkung des Verkehrsflusses auf der Hauptdurchgangsstraße sowie eine Erhöhung der Lebensqualität entlang der Verkehrsachse zu erreichen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Unterlegen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 26. August 2010

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.05

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 317

249 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.08.2010
Az: 52.6.2. RE 2

Die Deponie Datteln Löringhof wurde von 1975 bis 1999 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Nach Einstellung der Abfallbeseitigung am 15.09.2010 befindet sich die Deponie derzeit in der Stilllegungsphase.

Mit Schreiben vom 30.06.2010 beantragt die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) die vorhandene befestigte Freifläche der ehemaligen Kompostierungsanlage für die Zwischenlagerung von geshredderten Kunststoffabfällen bis Ende 2012 zu nutzen. Von hier aus werden diese Abfälle nach und nach der thermischen Verwertung zugeführt.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungs-

verfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die die Nr. 2 des § 3e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalls** nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3e UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 317-318

250 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.09.2010
- 31(33.2416) -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, August-Wessing-Damm 18 in 48231 Warendorf, mit Wirkung vom 06.09.2010 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Spithöver zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 387

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

251 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0323766
Des Polizeihauptkommissars Bürger, Manfred
ausgestellt von der ZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 318

252 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0958684
Der Kommissaranwärterin Kampmann, Maike
ausgestellt von der ZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 318

253 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0211162
Der Kommissaranwärterin Lossau, Mario
ausgestellt von der ZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 318

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster